

Bundesratsbeschluss über die Allgemeinverbindlicherklärung des Landes-Gesamtarbeitsvertrages des Gastgewerbes

Änderung vom 19. Dezember 2005

*Der Schweizerische Bundesrat
beschliesst:*

I

Folgende geänderte Bestimmungen des in der Beilage zu den Bundesratsbeschlüssen vom 19. November 1998, vom 17. Dezember 2001, vom 12. Dezember 2002, vom 30. Januar 2003, vom 8. Dezember 2003, vom 24. Dezember 2004 und vom 22. September 2005¹ wiedergegebenen Landes-Gesamtarbeitsvertrages (L-GAV) des Gastgewerbes werden allgemeinverbindlich erklärt:

Art. 10 Mindestlöhne²

¹ Mindestlohnansätze pro Monat für Vollzeitmitarbeiter:

I	Mitarbeiter ohne Berufslehre	3182.–
	Leistet der Mitarbeiter keine qualifizierte Berufsarbeit gemäss Ziff. 2, kann ein um 10 % tieferer Mindestlohn vereinbart werden, wenn der Betrieb in einem förderungsbedürftigen Gebiet nach dem Bundesgesetz über Investitionshilfe für Berggebiete (IHG, SR 901.1, Anhang) liegt.	
II	Mitarbeiter mit Berufslehre oder gleichwertiger Ausbildung	3596.–
III	Mitarbeiter mit höherer Ausbildung, besonderer Verantwortung oder langjähriger Berufspraxis	
	a) Berufslehre mit 7 Jahren Berufs-Praxis (inkl. Lehre)	3920.–
	b) Berufslehre mit 10 Jahren Berufspraxis (inkl. Lehre)	4323.–
	c) Kader, die regelmässig mindestens 1 Mitarbeiter (inkl. Lehrling oder Teilzeitmitarbeiter) führen. Ein Kader führt einen Mitarbeiter, wenn er – ihm die Arbeit zuweist, – seine Arbeit überwacht, – seine Arbeit bewertet, – Ansprechperson für den Mitarbeiter und – Disziplinarvorgesetzter ist	4323.–
	d) Berufsprüfung nach Art. 27 lit. a BBG	4500.–

¹ BBl 1998 5535–5536, 2001 6580, 2002 8359, 2003 1024 8117, 2005 133 5711–5713

² Gültig ab 1. Januar 2006 resp. Sommersaison 2006

IV Regelmässiges führen von Mitarbeitern gemäss lit. c) oder höhere Fachprüfung nach Art. 27 lit. a) BBG

- a) – regelmässiges Führen von Mitarbeitern gemäss lit. c)
– gleichwertige Kaderfunktion 5404.–
- b) – höhere Fachprüfung nach Art. 27 lit. a) BBG
– Regelmässiges Führen von Mitarbeitern gemäss lit. c)
während mindestens 5 Jahren
– gleichwertige Kaderfunktion oder Ausbildung 6515.–
- c) Anzahl Unterstellte in den Kategorien IV a) und b):
 - Bereich Küche 4
 - Bereich Service 6
 - Bereich Halle/Réception 3
 - Bereich Hauswirtschaft 6
 - Übrige Bereiche 3
- d) Die Löhne der Kategorie IV a) und b) können unabhängig vom Aufenthaltsstatus des Mitarbeiters in einem schriftlichen Arbeitsvertrag auch unterschritten werden.

² Als qualifizierte Berufsarbeit im Sinne von Ziffer 1 Stufe I gilt eine regelmässige Tätigkeit oder Funktion in einem Bereich oder Teilbereich, die ordentlicherweise von Berufsleuten ausgeübt wird oder die nicht als Hilfsarbeit zu werten ist.

Im Bereich Küche fällt darunter namentlich der Einsatz von Mitarbeitern ohne Berufslehre für die Bereitstellung und die Herstellung von Speisen in Teilbereichen, die ordentlicherweise in den Aufgabenbereich eines Kochs oder Patissiers fallen.

Ebenso fällt darunter die Tätigkeit im Service.

³ Für ungelernete Mitarbeiter im Service kann für das Jahr 2002 während der Einführungszeit von höchstens 6 Monaten ein um maximal 10 %, für das Jahr 2003³ ein um maximal 5 % tieferer Mindestlohn als Ziffer 1 Stufe I vereinbart werden, sofern dies in einem schriftlichen Einzelarbeitsvertrag geschieht.

Arbeitet der Mitarbeiter die ersten 6 Monate im Gastgewerbe und leistet er keine qualifizierte Berufsarbeit, kann der Mindestlohn von Ziffer 1 Stufe I im Jahr 2002 um höchstens 10 %, im Jahr 2003⁴ um höchstens 5 % tiefer vereinbart werden.

Bis zur Vollendung des 17. Altersjahres kann der Mindestlohn gemäss Ziffer 1 Stufe I um maximal 20 % tiefer vereinbart werden.

Mindestlohnkürzungen sind nicht kumulierbar.

⁴ Entscheidend für die Einstufung ist der tatsächliche Verantwortungsbereich bzw. die Ausbildung und nicht die Benennung der Tätigkeit.

⁵ Im Streitfall befindet die Paritätische Aufsichtskommission über die Einstufung eines Mitarbeiters sowie über die Gleichwertigkeit einer Ausbildung oder einer Funktion.

³ gilt auch für 2004, 2005 und 2006

⁴ gilt auch für 2004, 2005 und 2006

Art. 11 Mindestlohn für Praktikanten

¹ Praktikanten von in der Schweiz domizilierten gastgewerblichen Fachschulen, die ein Praktikum absolvieren, das Bestandteil des Lehrgangs bildet, haben Anspruch auf einen monatlichen Bruttolohn von mindestens 2050 Franken ab 1. Januar 2006 resp. Sommersaison 2006 2075 Franken.

² Beiträge des Praktikumsbetriebes an die Fachschule sind nicht Bestandteil des obgenannten Mindestlohnes.

³ Abzüge vom Praktikantenlohn zugunsten der Schule sind nicht zulässig.

II

Dieser Beschluss tritt am 1. Januar 2006 in Kraft und gilt bis zum 31. Dezember 2007.

19. Dezember 2005

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident: Samuel Schmid

Die Bundeskanzlerin: Annemarie Huber-Hotz